

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit Lieferanten

Zwischen

Heinrich Erdmann GmbH

Ihmerter Str. 207

585675 Hemer

nachfolgend „HE“ genannt und

Lieferant

nachfolgend „Lieferant“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

1. Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von HE sind ein verbindlicher Bestandteil der Lieferverträge.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Forderungen aus diesem Dokument an seine Unterlieferanten weiterzureichen und deren Einhaltung zu überwachen.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“) soll durch geeignete, technisch anerkannte und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen die Beschaffung und Fertigung von hochwertigen, qualitativ einwandfreien Werkstoffen, Produkten und Dienstleistungen sichern.

1.1 Verpflichtung der Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer 100%igen Liefererfüllung bezüglich Menge und Termin. Ebenfalls ist er für die Qualität der an HE gelieferten Produkte und Dienstleistungen verantwortlich und strebt dabei das 0-Fehler-Prinzip an. Er verpflichtet sich, die an HE zu liefernden Produkte, und damit verbundenen Dienstleistungen, entsprechend den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems herzustellen, zu testen und die gemeinsam definierte Zielvereinbarung zu erfüllen. HE fordert von seinen strategischen Lieferanten mindestens ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 zum jeweils gültigen Ausgabestand. Soweit noch keine Systemzertifizierung erfolgt ist, legt der Lieferant einen Plan vor, wann dies erfolgen wird. HE bevorzugt in Zukunft Lieferanten, mit einem allgemein anerkannten und zertifizierten QM-System.

Der Lieferant muss einen angemessenen Nachweis über Qualitätssysteme seiner Zulieferanten führen und diese zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten verpflichten. Auditierungen von Zulieferanten des Lieferanten und/oder vorliegende Zertifizierungen können nach Prüfung von uns anerkannt werden.

Der Lieferant muss bei der externen Bereitstellung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, sowie bei der Auswahl und dem Einsatz externer Anbieter die damit verbundenen Risiken bestimmen, überwachen und Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken umsetzen.

Der Lieferant verpflichtet seine externen Anbieter, dass diese ebenfalls geeignete Kontrollen bei ihren direkten und nachfolgenden externen Anbietern durchführen, um sicherzustellen, dass die gültigen Anforderungen erfüllt werden.

Zur Bewältigung seiner mit Umweltschutzthemen verbundenen Aufgaben wird dem Lieferanten eine Zertifizierung des Umweltmanagementsystems auf Basis der DIN EN ISO 14001 empfohlen. Weiter verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und anderen umwelt- und arbeitsschutzrelevanten Vorschriften.

Zielvereinbarung: Erreichung von „Status A“ innerhalb der Lieferantenbewertung

Die Auftragserfüllung bzw. die hiermit vereinbarten Verpflichtungen sind durch angemessene Notfallpläne unter Abwägung von potenziellen Risiken oder Schwächen sicherzustellen.

2. Nachweisführung

Kompetenz in Draht

HE vertraut darauf, dass der Lieferant die bestehenden Management-Zertifizierungen innerhalb der festgelegten Fristen verlängert und überwacht die Gültigkeit der Zertifikate nicht. Nach Verlängerung seines Zertifikates hat der Lieferant zeitnah und unaufgefordert eine Kopie an HE Einkauf zu senden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Veränderungen, wie z.B. den Entzug eines Zertifikates und/oder einer Zulassung oder eine andere Änderung der Zertifizierungsgrundlagen und/oder Zulassungen regelsetzender Stellen sofort schriftlich, spätestens innerhalb von 12 Arbeitstagen bei HE anzuzeigen.

3. Informationspflicht

Der Lieferant hat in folgenden Änderungsfällen, im Bezug zu einer bereits bemusterten Lieferung, **vor** der Umsetzung HE zu informieren:

- a) Verlagerung des Produktionsstandortes und / oder Untervergaben
- b) Prozessänderung (Wesentliche Änderung im Fertigungsprozess wie z.B. das Weglassen oder Hinzufügen von Prozessschritten oder das Ändern der Prozessreihenfolge, Veränderung der Prüfzyklen und Prüfumfänge, bedeutende Veränderungen der Prozessparameter, etc.)
- c) Einführung von ungeplanten Nacharbeiten (nicht Bestandteil der ursprünglich geplanten Fertigung)
- d) Materialänderung
- e) Änderung der Herstellerbezeichnung
- f) personelle Änderung in einer Schlüsselposition, soweit diese definiert wurde
- g) Änderung der Organisation und/oder der Gesellschafts-/ Eigentümerstruktur (inkl. Firmensitz)
- h) Widerspruch zwischen Lieferplan oder Bestellung und Vorgabedokumenten (z.B. abweichende oder ungültig gewordene Normen)
- i) nachträgliche Feststellung von Abweichungen zur Produktspezifikation)
- j) eingegangene/gesammelte Informationen über nichtkonforme Produkte

Änderungen gemäß a) bis j) sind dem Auftraggeber vor deren Umsetzung schriftlich mitzuteilen. HE behält sich vor einzelne Änderungswünsche abzulehnen, wenn nicht kalkulierbare Risiken zu befürchten sind oder Auflagen zu definieren, um die Konformität mit den Anforderungen sicherzustellen.

Führt der Lieferant die vorstehenden Änderungen ohne Zustimmung von HE durch, ist HE berechtigt, die Lieferbeziehung fristlos zu beenden und bestehende Lieferaufträge fristlos zu kündigen.

4. Forderung zur Produkthaftung und Produktsicherheit

Die zu erfüllenden Qualitätsmerkmale der Produkte sind in den technischen Unterlagen festgelegt. Sie gelten als verbindlich, auch wenn in Bestellungen und Abschlüssen nicht immer ausschließlich auf sie Bezug genommen wird. Technische Unterlagen in diesem Sinne sind Zeichnungen, Bestellunterlagen, Prüfanweisungen, Normen. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den gültigen technischen Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

Die anerkannten Regeln der Technik gelten ebenso als vereinbart, wie die Einhaltung sämtlicher auftragsbezogener bzw. gesetzlicher, behördlicher Vorschriften und Vorgaben regelsetzender Stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, über die verwendeten Werkstoffe Nachweise zu führen und diese für einen Zeitraum von mind. 15 Jahren ab Auslieferung des jeweiligen Liefergegenstandes zu archivieren. Dies schließt die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialchargen zu den jeweiligen Lieferlosen an den Auftraggeber mit ein.

5. Qualitätsvorausplanung, Prozessplanung und Erstbemusterung

5.1 Qualitätsvorausplanung beim Lieferanten

Die Qualitätsvorausplanung des Lieferanten muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Technische und kaufmännische Herstellbarkeitsanalyse
- Produkt- bzw. Prozess-FMEA (gemäß Produkt- und/oder Prozessverantwortung)
- Festlegung geeigneter Produkt- und Prozessmerkmale, Prüfintervalle, die Anzahl der zu prüfenden Teile und Prozessmerkmale und die Art der Prüfung mit dem Ziel eine wirksame und effiziente Prüfstrategie (Verhinderung der Weitergabe fehlerhafter Teile an den nächsten Arbeitsgang) in der gesamten Prozesskette und damit stabile/robuste Prozesse sicherzustellen. Darunter ist auch die Validierung „spezieller Prozesse“ zu verstehen, anhand der spezifizierten Prozessmerkmale, die zu den angestrebten Abnahmekriterien führen.
- Produktionslenkungspläne (PLP)
- Prüfplan, der mindestens Prüfverfahren, Prüfmerkmale, Annahmekriterien, Prüfhäufigkeiten, Mess- / Prüfmittel und Vorgaben zur Aufzeichnung beinhaltet
- Kritische- bzw. Schlüssel- oder besondere Merkmale, die einer speziellen Prozesskontrolle oder Merkmalsüberwachung unterliegen, abgeleitet aus den Kundenvorgaben bzw. intern aus einer Risikoanalyse ermittelt
- Planung der Verpackung unter Berücksichtigung von Transportart und -weg, wenn nicht bereits vom Auftraggeber festgelegt
- Überwachung der anzuwendenden Normen und Richtlinien und Anwendung der gültigen Ausgabenstände

Der Lieferant zeigt die, aus der Qualitätsvorausplanung erkannten Risiken auf und stimmt mit dem Auftraggeber Lösungsmöglichkeiten ab.

5.2 Prozessplanung

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer vollständig nachvollziehbaren Prozessplanung gemäß den Vorgaben der gültigen DIN EN ISO 9001. Der Lieferant setzt im Rahmen des Produktentstehungsprozesses nur ausreichend fachlich geschultes und qualifiziertes Personal ein, dass zusätzlich zu den Themen Qualität, Umweltschutz und Arbeitssicherheit geschult wurde und sich ihrer Tätigkeiten und Bedeutungen ihres Handelns bewusst sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung dieser Qualifikationen und zur Sicherstellung des Qualitäts- und Verantwortungsbewusstseins seiner Mitarbeiter auch hinsichtlich ethischen Verhaltens.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellprozess durch den Einsatz geeigneter statistischer Methoden zu Überwachen und zu dokumentieren.

Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung von fehlerhaften Teilen verhindern (Poka Yoke).

5.3 spezielle Prozesse

Der Lieferant verpflichtet sich die Produktion und die Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen (Prozessmerkmale und deren Eignung) durchzuführen. Dazu gehört die Validierung geplante Ergebnisse der Prozesse der Produktion oder Dienstleistungserbringung zu erreichen, wenn das resultierende Ergebnis (Merkmal, Eigenschaft) nicht durch anschließende Überwachung oder Messung verifiziert werden kann. Für spezielle Prozesse müssen nachvollziehbare Regelungen eingeführt werden.

5.4 Prüfmittel

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mess- und Prüfmittel geeignet sind, gemäß allgemein anerkannten Nachweisverfahren statistischer Methoden, die in den Vorgabedokumenten definierten Merkmale, in einer der Forderung entsprechenden Genauigkeit, zu prüfen. Ein schriftlicher Nachweis der Prüf-System-Fähigkeit muss HE auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

5.5 Stoffverbotsrichtlinien – Inhaltsstoffe in Zukaufteilen und Oberflächen, eingesetzte Stoffe

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Teile bzw. Oberflächenbeschichtungen die gültigen gesetzlichen, behördlichen und anderen Anforderungen aus der jeweils gültigen ROHS II (2011/65/EU), REACH EG/1907/2006, u.a. geltende Vorgaben erfüllen.

Bei Oberflächenbeschichtungen ist es erforderlich Angaben zum genauen Schichtaufbau, der jeweiligen Schichtstärke (μm) und dem Schichtgewicht ($\mu\text{g}/\text{cm}^2$) dem Werksprüfzeugnis beizufügen.

HE hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte und Dienstleistungen auf unsere gemeinsame Umwelt auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gültigen Gesetze und Verordnungen und zur Verpflichtung aller seiner Unterlieferanten innerhalb der Lieferkette ihm dies gleich zu tun.

Die vom Lieferanten verwendeten Materialien und Betriebsstoffe sowie deren Inhaltsstoffe müssen den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Umwelt, Sicherheit und Recycling, über den gesamten Lebensweg, entsprechen, gegebenenfalls den gesondert schriftlich vereinbarten Kundennormen oder Zeichnungsangaben.

6. Qualitätssicherung

Die Einführung und Aufrechterhaltung der notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Herstellung von Produkten und Dienstleistungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten.

Anforderungen für Entwicklung, Test, Prüfung, Verifizierung, Anwendung statistischer Verfahren sowie zugehörige Anweisungen für die Annahme kritischer Einheiten einschließlich Schlüsselmerkmalen sind schriftlich fixiert und Aufzeichnungen werden geführt.

Verifizierungsmaßnahmen hinsichtlich der Ergebnisse eigener sowie extern bereitgestellter Prozesse, Produkte und Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit den ermittelten Risiken erfolgen. Dies muss eine Inspektion oder periodische Prüfung (Requalifizierung), soweit anwendbar, berücksichtigen, wenn ein hohes Risiko von Nichtkonformitäten besteht.

Die Verifizierungstätigkeiten können umfassen:

- Überprüfung von objektiven Nachweisen der Konformität von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen von externen Anbietern (z. B. Begleitdokumentation (geforderte Dokumentation), Konformitätsbescheinigung, Prüfdokumentation, statistische Aufzeichnungen und der Begutachtung von nachfolgenden Änderungen des Produktionsprozesses);
- Prüfung von Produkten oder Verifizierung von Dienstleistungen bei Erhalt;

6.1 Lieferzertifikate

HE kann den Lieferanten verpflichten, Prüf- und Materialzertifikate zu erstellen. Form, Inhalt und Häufigkeit der Lieferzertifikate (z.B. Werksprüfzeugnis, Konformitätszertifikat, Prüfberichte) werden in jedem einzelnen Fall mit dem Lieferanten vereinbart bzw. in der jeweiligen Bestellung angegeben.

6.2 Nacharbeiten

Grundsätzlich darf die Bearbeitung von Teilen nur nach dem geplanten und freigegebenen Prozessablauf erfolgen. Alle zusätzlichen Nacharbeiten oder Korrekturmaßnahmen müssen an HE gemeldet und durch HE freigegeben werden.

Die vollständige Übereinstimmung des Produktes mit den Vorgaben wird nach einer Nacharbeit erreicht. Nacharbeiten müssen von entsprechend geschultem Personal durchgeführt werden und nachvollziehbar gekennzeichnet sein.

Nacharbeitsprozesse aufgrund einer nachträglich festgestellten Nichtkonformität müssen geplant, geregelt, dokumentiert, rückverfolgbar gekennzeichnet und durch autorisiertes Personal nachvollziehbar freigegeben werden.

6.3 Teilekennzeichnung / Rückverfolgbarkeit

Während des gesamten Fertigungsablaufes vom Wareneingang bis zum Versand sind die Teile bzw. Materialien so zu handhaben und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und Vermischungen vermieden werden und der Bearbeitungsstatus immer erkennbar ist. Um bei eventuellen Gewährleistungsfällen die betroffene Liefermenge möglichst genau eingrenzen zu können, ist ein entsprechendes Rückverfolgungssystem zu installieren. Dieses muss die Rückverfolgung auf eine Charge oder ein Lieferlos gestatten. Dabei ist die von HE vorgegebene Zuordnung der Teile zu Fertigungslosen und Auftragsnummern strikt einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferdokumente, Qualitätsaufzeichnungen und Produktproben zur Rückverfolgbarkeit der Produktion und Freigabe für mind. 15 Jahre aufzubewahren und sie dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Sonderfreigaben müssen von HE ggf. durch deren Kunden genehmigt werden.

Sonderfreigaben sind grundsätzlich anzuzeigen und müssen eindeutig nachvollziehbar als

Sonderfreigabe gekennzeichnet werden. Sonderfreigaben müssen über die gesamte Lieferkette rückverfolgbar sein.

Der Lieferant hat einen Prozess für den Rückruf eines Produktes umgesetzt, wenn das Produkt zur Verwendung freigegeben wird, bevor die erforderlichen Verifizierungstätigkeiten abgeschlossen wurden.

Musterteile müssen eindeutig und nachvollziehbar als „Muster“ gekennzeichnet werden. Muster müssen getrennt von Serienteilen verpackt werden, um eine Vermischung und Verwechslung ausschließen zu können. Muster müssen dem jeweils zugrundeliegenden Herstellungsprozess und -stand nachvollziehbar zugeordnet werden können.

6.4 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Der Lieferant verpflichtet sich, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten.

7. Versand

7.1 Verpackung und Transport

Der Lieferant wählt die Verpackung der Produkte so, dass Transport- und Korrosionsschäden mit höchster Wahrscheinlichkeit vermieden werden – auch unter Berücksichtigung der Entsorgung. Gegebenenfalls sind spezielle HE-Verpackungsanweisungen zu beachten. Geplante Sendungen im Rahmen der Vertragserfüllung sind im Vorfeld bei HE zu avisieren, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Bei ausbleibender Avisierung auftretender Mehraufwand kann durch HE weiterbelastet werden.

Jede Packeinheit muss von außen sichtbar mit mind.

- HE-Material- und Bestellnummer,
- Menge,
- Gewicht,

gekennzeichnet sein. Soweit möglich oder gefordert, auch mit Chargennummer, Fertigungsdatum und Prüfvermerk. Jede Lieferposition soll aus einem Fertigungslos (Fertigungsdatum/ Chargen Nr./ ...) bestehen. Werden mehrere Fertigungslose geliefert, so sind diese getrennt verpackt und eindeutig gekennzeichnet anzuliefern.

7.2 Sonderfrachtkosten

Erhöhte Frachtkosten, die der Lieferant aufgrund von Termin- und Qualitätsproblemen zu vertreten hat, sind zu verfolgen und zu analysieren. Sollten diese beim Lieferanten in erhöhtem Maße auftreten, ist unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an HE zu geben.

Soweit aus verspäteten Anlieferungen Sonderfrachtkosten für Auslieferungen von HE-Produkten an HE Kunden entstehen, behält HE sich eine Belastung dieser Mehrkosten an den Lieferanten vor.

8. Wareneingang bei HE

8.1 Wareneingangsprüfungen

HE wird unverzüglich bei Eingang von Produkten prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Entdeckt HE bei den vorgenannten Prüfungen, oder später, einen Schaden oder einen Fehler, wird er den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen. HE obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden Verpflichtungen als die vorstehend genannten Prüfungen und Benachrichtigungen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen, auf die bei HE reduzierte, Wareneingangsprüfung ausrichten und eine eigene dokumentierte Warenausgangsprüfung durchführen. Prüfergebnisse der Warenausgangsprüfung sind zu archivieren und auf Verlangen nachzuweisen.

8.2 Beanstandungen

Werden Fehler erkannt, erhält der Lieferant einen Prüfbericht und gegebenenfalls Muster. Wird eine Lieferung gesperrt, hat der Lieferant rechtzeitig für Ersatz oder Nachbesserung zu sorgen. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, erfolgt zwischen dem HE-Einkauf und dem Lieferanten eine Abstimmung über kurzfristige Maßnahmen und deren Mehrkostenaufwand, wie z.B. Aussortierung, Nacharbeit, Ersatzbeschaffung, Sonder- oder Expresstransporte. Jede Beanstandung durch HE muss mit einem Reklamationsbericht beantwortet werden:

- Innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Beanstandung müssen Ansprechpartner und Sofortmaßnahmen an HE zurückgemeldet werden
- Innerhalb von 6 Arbeitstagen müssen langfristige Korrekturmaßnahmen an HE zurückgemeldet werden.
- Innerhalb von 21 Arbeitstagen muss die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen und der Wirksamkeitsnachweis an HE zurückgemeldet werden, sollte die Frist nicht eingehalten werden können muss innerhalb der angegebenen Zeitspanne mit der reklamierenden Stelle ein spezifisches Datum vereinbart werden.

8.3 Gewährleistungsfrist

Die Freigabe von Lieferungen durch die Wareneingangsprüfung von HE entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für Funktion und Zuverlässigkeit seiner Produkte gemäß den technischen Unterlagen und den anerkannten Regeln der Technik oder regelsetzender Dienststellen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird auf 24 Monate festgelegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

9. Dokumentierte Informationen

Kompetenz in Draht

Alle dokumentierten Informationen, die im Zusammenhang mit einem Auftrag und der damit verbundenen Nachweisführung zur Einhaltung spezifizierter Anforderungen stehen, müssen gelenkt und archiviert werden gemäß den Vorgaben der aktuellen DIN EN ISO 9001, Kapitel 7.5.

Darüber hinaus müssen Regelungen zur unbeabsichtigten Verwendung veralteter und zum Schutz elektronisch verarbeiteter dokumentierter Informationen getroffen werden.

Dokumentierte Informationen die vom Lieferanten zum Nachweis der Produkt-, Prozess- und/oder Dienstleistungskonformität erstellt und aufbewahrt werden, müssen sichergestellt werden. Diese Anforderung ist auf die gesamte Lieferkette anzuwenden.

10. Auditierung

HE ist nach vorheriger Terminabsprache berechtigt, die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten und seiner Unterlieferanten zu überprüfen und zu bewerten. Falls erforderlich, kann an diesem Audit auch ein Vertreter des HE- Kunden teilnehmen. Die Durchführung und Bewertung erfolgt in der Regel in Anlehnung an den VDA-Band 6.3. Der Lieferant gewährt dem HE-Vertreter Einsicht in alle notwendigen Unterlagen und Informationen. HE wird die Audit-Ergebnisse dem Lieferanten offenlegen. HE wird darüber hinaus in regelmäßigen Abständen eine Lieferantenbewertung nach Qualitäts- und Liefertreuekriterien durchführen und den Lieferanten über das Ergebnis informieren.

11. Zutrittsrecht

Der Lieferant räumt HE, dessen Kunden ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass das Zugangsrecht in gleichem Rahmen auch bei Unterlieferanten sichergestellt ist.

12. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, über diese QS-Vereinbarung selbst, deren Inhalt, sowie über alle sich aus der Zusammenarbeit mit HE ergebenden Umstände, Kenntnisse, Know-how, betrieblichen Geheimnisse und Schutzrechte Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Er wird seinen Mitarbeitern im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Verpflichtungen auferlegen.